



# Gemeinde Viktorsberg

Hauptstraße 36  
A-6836 Viktorsberg  
Tel: 05523/64712  
Fax: 05523/64712-4  
E-Mail [gemeinde@viktorsberg.at](mailto:gemeinde@viktorsberg.at)

Viktorsberg, am 21.01.2020

## VERORDNUNG

### über die Abfallgebühren der Gemeinde Viktorsberg (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Viktorsberg vom 20.01.2020 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

#### § 2

##### Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll
  - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  1. Grundgebühren:
    - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
    - a) Sackgebühr für Bioabfälle
    - b) Sackgebühr für Restabfall
    - c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)

- d) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
  - e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland: diesbezüglich wird auf die Gebührenliste im Anhang verwiesen.
4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (3) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben.

### § 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr, (Restmüll und Bioabfälle) wird vierteljährlich eingehoben. Für den Restmüll werden pro Haushalt die ersten 10 Säcke 40 L oder 60 L Tonne vergünstigt laut Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Viktorsberg abgegeben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für Restabfallsäcke, Banderolen und Biosäcke ist bei der Ausgabe zu entrichten.

- (3) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Abfallsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können (siehe angehängte Liste), sind bei der Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Für während des Jahres zuziehende Personen wird aliquote Grundgebühr vorgeschrieben bzw. für wegziehende Personen über Antrag die bezahlte und anteilige Jahresgrundgebühr rückerstattet

§ 7

Ausgabe von Abfallsäcken

- (1) Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Viktorsberg.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Philibert Ellensohn



Angeschlagen am: 21.01.2020  
Abgenommen am: